

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweis im Zusammenhang mit Gewerbemeldungen, Ausschankgenehmigungen (Gestattungen), Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60 und Münchner Straße 42, 86641 Rain, info@vg-rain.de, 09090/703-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verwaltungsgemeinschaft Rain, datenschutz@vg-rain.de, 09090/703-700

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Vereinbarung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um ein

- Gewerbe an-, ab-, oder umzumelden
- eine Ausschankgenehmigung (Gestattung) zu beantragen
- um ein Gewerbezentralregister und/oder Führungszeugnis zu beantragen

b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Bayerisches Statistisches Landesamt
- an die IHK und die Handwerkskammer
- an das Gewerbeaufsichtsamt
- an die Bundesagentur für Arbeit
- an die Zollverwaltung
- an die deutsche gesetzliche Unfallversicherung
- Finanzamt
- Handelsregister (bei GmbH, etc.)



GEWERBEMELDUNG

- Polizei
- Landratsamt
- Finanzamt



AUSSCHANKGENEHMIGUNG

- Bundesamt für Justiz



GEWERBEZENTRALREGISTER/
FÜHRUNGSZEUGNIS

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rain so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Berichtigung der Daten.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gewerbemeldungen:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 14 GewO. Die Verwaltungsgemeinschaft Rain benötigt Ihre Daten, um Gewerbemeldungen, Ausschankgenehmigungen (Gestattungen) und Anträge auf Gewerbezentralregisterauszüge und/oder Führungszeugnisse zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können die oben angegebenen Angelegenheiten nicht ausgeführt werden.

Der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ist erfüllt, wenn die Gewerbemeldung nicht gleichzeitig mit dem Beginn, der Aufgabe, Erweiterung oder Verlegung erfolgt ist. Eine so genannte „Schonfrist“ gibt es nicht. In der Regel gibt es einen Zeitraum von bis zu drei Monaten die keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen nach sich ziehen. Es kann eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden, wenn das Gewerbe innerhalb von 12 Monaten rückwirkend angemeldet wird. Sollte die Gewerbeanzeige über ein Jahr rückwirkend getätigt werden, ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten (§ 14 GewO Anhang Nr. 3.18.).

Ausschankgenehmigungen (Gestattungen):

Ein Ausschank von alkoholischen Getränken mit Gewinnerzielung ist bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und genehmigungsbedürftig (§ 12 Abs. 1 GastG Anhang Nr. 6 i.v.m § 2 Abs. 1 GastV).

Wird ein Gaststättengewerbe ohne die erforderliche Gestattung betrieben, stellt dies ein Bußgeldtatbestand nach § 28 Abs. 1 Nr.1 GastG dar. Gleiches gilt, wenn über den genehmigten Umfang hinaus die gastronomische Leistung erweitert wird (§ 12 GastG Anhang Nr. 19).

9. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall der späteren Zweckänderung

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um Gewerbemeldungen, Ausschankgenehmigungen und Anträge für Gewerbezentralregister bzw. Führungszeugnisse vorzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft Rain beabsichtigt nun, diese Daten zu verarbeiten, um die Gewerbemeldungen fertigzustellen (Weiterleiten an Finanzamt, etc., s. h. Seite 1), Ausschankgenehmigungen werden übermittelt um andere Behörden zu informieren und diese Veranstaltungen zu überwachen, um Gewerbezentralregister auszustellen.